

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

771. Sitzung

Berlin, Donnerstag, den 20. Dezember 2001

Inhalt:

- Ansprache des Präsidenten zum Gedenken an die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung von Sinti und Roma** 717 A
- Zur Tagesordnung** 718 B
- Glückwünsche zu Geburtstagen** 718 B, C
1. Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten (**Prostitutionsgesetz** – ProstG) (Drucksache 1052/01) . . . 718 C
- Karin Schubert (Sachsen-Anhalt),
Berichterstatterin 718 C
- Dr. Manfred Weiß (Bayern) 765* A
- Beschluss:** Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 719 A
2. Gesetz zur **Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 1053/01) 719 A
- Dr. Andreas Birkmann (Thüringen),
Berichterstatter 719 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 104a Abs. 3 Satz 3 GG . . 719 C
3. Gesetz zur Neuausrichtung der Bundeswehr (**Bundeswehrneuausrichtungsgesetz** – BwNeuAusrG) (Drucksache 1038/01) 719 C
- Rudolf Lange (Hamburg), Bericht-
erstatter 719 C
- Reinhold Bocklet (Bayern) 765* C
- Beschluss:** Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 720 A
4. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2002 (**Haushaltsgesetz 2002**) (Drucksache 996/01) 747 A
- Prof. Dr. Kurt Falthäuser (Bayern) . . 747 A
- Karl Diller, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister der Finanzen . . . 748 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 748 B
5. Gesetz zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (**Solidar-
paktfortführungsgesetz** – SFG) (Drucksache 999/01, zu Drucksache 999/01) . . . 746 D
- Prof. Dr. Kurt Biedenkopf (Sachsen) . 774* A
- Klaus Böger (Berlin) 775* B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 104a Abs. 4, Art. 105 Abs. 3, Art. 106, Art. 107 und Art. 109 Abs. 3 GG – Annahme einer Entschließung 747 A
6. a) Gesetz zur **Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes und des Tierseuchengesetzes** – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 997/01)
- b) Dritte Verordnung zur **Änderung
fleisch- und geflügelfleischhygiene-
rechtlicher Vorschriften** – gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG – (Drucksache 882/01) 752 C
- Beschluss** zu a): Anrufung des Vermittlungsausschusses 752 D
- Mitteilung** zu b): Die Behandlung der Vorlage wird bis zum Abschluss des Vermittlungsverfahrens zurückgestellt . 753 A

72. Gesetz zur **Bereinigung des Rechtsmittelsrechts im Verwaltungsprozess** (RmBerein-VpG) (Drucksache 1063/01) 722 A
 Karin Schubert (Sachsen-Anhalt),
 Berichterstatterin 722 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84
 Abs. 1 GG 722 B
73. Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (**Terrorismusbekämpfungsgesetz**) (Drucksache 1059/01)
- in Verbindung mit
26. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 35) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Freistaaten Bayern, Sachsen – (Drucksache 993/01)
- b) Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz der Öffentlichkeit vor angedrohten und vorgetäuschten Straftaten (**„Trittbrettfahrgesetz“**) – Antrag des Freistaats Thüringen – (Drucksache 922/01) 744 B
 Dr. Günther Beckstein (Bayern) . . . 744 C
 Otto Schily, Bundesminister des Innern 745 B
 Dr. Fritz Behrens (Nordrhein-Westfalen) 768*B
 Dr. Andreas Birkmann (Thüringen) . . 769*A
 Heiner Bartling (Niedersachsen) . . . 770*A
 Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) . . . 770*D
 Walter Zuber (Rheinland-Pfalz) . . . 772*A
- Beschluss** zu 73: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG – Annahme einer Entschliebung 746 C
- Beschluss** zu 26 a): Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag 746 C
- Beschluss** zu 26 b): Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Minister Dr. Andreas Birkmann (Thüringen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 746 D
74. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes** – Antrag der Länder Niedersachsen, Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 1057/01) 757 A
 Heinrich Aller (Niedersachsen) . . . 784*D
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Minister Heinrich Aller (Niedersachsen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 757 C
75. Entschliebung des Bundesrates zur **Harmonisierung der Zulassung und des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln in der Europäischen Union** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 1055/01) 759 B
 Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 785*D
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 759 C
76. Entschliebung des Bundesrates zur **Kompetenzabgrenzung im Rahmen der Reformdiskussion zur Zukunft der Europäischen Union** – Antrag aller Länder gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 1081/01) 759 C
 Wolfgang Senff (Niedersachsen) . . . 786*C
 Reinhold Bocklet (Bayern) 787*C
Beschluss: Die Entschliebung wird gefasst 759 D
77. **Neubenennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union** (hier: Gremium der Kommission „Europäisches Sportforum“) – gemäß § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt III und IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 952/01 [2]) 756 A
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 952/01 (2) 779*A
78. **Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämtler** (SeemannsÄKostV 2001) – Geschäftsordnungsantrag der Freien Hansestadt Bremen – (Drucksache 970/01) 762 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 762 D
- Nächste Sitzung** 763 C
- Beschluss im vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 763 A/C
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR 763 B/D

Vizepräsident Dr. Henning Scherf

- (A) Ziffer 126! – Mehrheit.
 Ziffer 132! – Mehrheit.
 Ziffer 133! – Mehrheit.
 Ziffer 143! – Mehrheit.
 Ziffer 146! – Mehrheit.
 Ziffer 150! – Mehrheit.
 Ziffer 151! – Mehrheit.
 Ziffer 154! – Mehrheit.
 Ziffer 156! – Mehrheit.
 Ziffer 157! – Mehrheit.
 Ziffer 158 entfällt.
 Ziffer 162! – 36 Stimmen; Mehrheit.
 Ziffer 163! – Mehrheit.
 Dann entfällt Ziffer 164.
 Jetzt Ziffer 165! – Mehrheit.
 Ziffer 166! – Mehrheit.
 Ziffer 167! – Mehrheit.
 Ziffer 168! – Mehrheit.
 Ziffer 170! – Mehrheit.
 Ziffer 171! – Minderheit.
 Dann rufe ich die Hilfsempfehlung unter Ziffer 172 auf. – Mehrheit.
 Ziffer 173! – Mehrheit.
 (B) Ziffer 175! – Minderheit.

Dann rufe ich den Antrag Bayerns in der Drucksache 921/6/01 auf. Wer stimmt zu? – Minderheit.

Nun bitte noch das Handzeichen zu allen nicht erledigten Ziffern! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Ich danke Ihnen allen sehr für diese Schwerarbeit.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 73, 26 a) und 26 b)** auf:

73. Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (**Terrorismusbekämpfungsgesetz**) (Drucksache 1059/01)

in Verbindung mit

26. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 35) – Antrag der Freistaaten Bayern, Sachsen – (Drucksache 993/01)
 b) Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz der Öffentlichkeit vor angedrohten und vorgetäuschten Straftaten (**„Trittbrettfahrgesetz“**) – Antrag des Freistaats Thüringen – (Drucksache 922/01)

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Beckstein (Bayern). Ihm folgt der Bundesinnenminister. Die übrigen Gemeldeten geben ihre Rede zu Protokoll. Das ist doch schon eine gute Geschäftslage.

Dr. Günther Beckstein (Bayern): Herr Präsident, (C) meine Damen und Herren! Ich möchte einige kurze Anmerkungen zum **Terrorismusbekämpfungsgesetz** machen. Bayern stimmt dem Sicherheitspaket II zu. Es geht in die richtige Richtung.

Das **Verfahren** war allerdings indiskutabel. Dies gilt sowohl für den Bundestag – er geht uns hier nicht unmittelbar an – als auch für den Bundesrat. Ich erinnere daran, dass wir in der **Politischen Sitzung des Innenausschusses** eine Arbeitsgruppe eingesetzt hatten, die einstimmige Ergebnisse erzielt hat. Diesen durften dann allerdings die Antragsteller selbst nicht mehr zustimmen. Vor allem aber sind aus den Verfahrensmängeln schwere inhaltliche Mängel entstanden, die wir später korrigieren müssen. Bayern wird im Frühjahr eine Gesetzesinitiative zur Änderung des Sicherheitspaketes starten, um diese Mängel zu beheben.

Ich will in kurzen Worten darstellen, um welche Punkte es geht.

Es ist richtig, dass die **Landesämter für Verfassungsschutz** mit Auskunftsrechten gegenüber Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Luftfahrtgesellschaften und Telekommunikationsdiensten ausgestattet werden und damit ähnliche Befugnisse erhalten wie das Bundesamt für Verfassungsschutz. Aber die Hürden sind zu hoch; denn um zu erfahren, ob ein Angehöriger einer gewaltbereiten islamistischen Organisation nach Somalia oder nach Ägypten geflogen ist, bedarf es einer Anordnung durch den Präsidenten des Amtes. Gleichzeitig ist eine Ministervorlage für die **G10-Kommission** erforderlich. Das ist eine in der Praxis völlig untaugliche Regelung. Sie (D) birgt die Gefahr, dass es letztlich nicht zu Ermittlungen kommt. Unter Umständen entsteht dadurch ein Schaden, und Gefährdungen werden zu realen Gefahren.

Ein zweiter Punkt: Die **gemeinsame Initiative von Niedersachsen und Bayern** wird leider nicht in angemessener Form umgesetzt. Die Hürden für die **Ausweisung gewaltbereiter Ausländer**, bei denen der Verdacht auf terroristische Straftaten besteht, sind nach dem zur Abstimmung vorliegenden Gesetz deutlich höher als nach der Initiative. Ich meine, dass insoweit die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht getroffen sind.

Ein dritter Punkt: Es ist ein schwerer Mangel, dass der **Datenaustausch** zwischen dem **Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge** und den Landesämtern für Verfassungsschutz nicht vorgesehen ist, zumal für die Unterbringung von Asylbewerbern die Länder zuständig sind. Herr Schily, ich sehe hier eine deutliche **Schutzlücke**. In diesem Jahr wurden allein Bayern mehr als 6 000 irakische Asylbewerber zugewiesen. Wenn dabei Sicherheitsprobleme auftreten, so erfahren wir davon nichts, weil die Informationen ausschließlich an das Bundesamt gehen. Wir können natürlich, wenn wir einen konkreten Verdacht haben, beim Bundesamt nachfragen, aber eine **verdachtsunabhängige Kontrolle aller** Bayern zugewiesenen **Asylbewerber** ist **nicht vorgesehen**. Hierin sehe ich einen deutlichen Mangel, der zu beseitigen ist.

Dr. Günther Beckstein (Bayern)

- (A) Ein vierter Punkt: **Im Ausländerzentralregister** wird die **Volkszugehörigkeit** von Ausländern selbst dann **nicht gespeichert**, wenn Angaben freiwillig gemacht werden oder wenn sie durch Behördenverfahren vorgesehen sind. Dies ist sehr bedauerlich. Meines Erachtens ist es von großer Bedeutung zu wissen, ob ein Türke Kurde ist. Das hat übrigens für die Betroffenen selbst, wie uns gesagt wird, durchaus positive Auswirkungen. Es war natürlich von Bedeutung, ob ein Bosnier ethnischer Serbe oder ethnischer Kroat ist. Dass derartige Angaben, die im Ausländerrecht selbstverständlich zu berücksichtigen sind, nicht gespeichert werden dürfen, ist ein deutlicher Mangel.

Ein letzter Punkt: Es ist ein Fortschritt, dass **biometrische Daten** erhoben werden dürfen. Dass aber eine **bundesweite Datei nicht zulässig** ist, bedeutet einen Verzicht auf wichtige Maßnahmen im Bereich der inneren Sicherheit. Insoweit besteht Korrekturbedarf.

Insgesamt stimmt Bayern dem Sicherheitspaket II zu. Es ist ein Schritt in die richtige Richtung. Wir werden allerdings die offensichtlichen Mängel durch eine neue Gesetzesinitiative im nächsten Jahr zu beheben versuchen. Ich hoffe darauf, dass sich die übrigen Länder, die dem Kompromisspaket zugestimmt haben – wir hatten eine einhellige Meinung –, dem Änderungsgesetz nach sorgfältiger Beratung anschließen.

Vizepräsident Dr. Henning Scherf: Nächster Redner ist Herr Bundesminister Schily.

- (B) **Otto Schily**, Bundesminister des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte auch hier den Dank an die erste Stelle setzen. Ich bedanke mich sehr dafür, dass dieses Gesetzgebungsvorhaben, das sicherlich in einem beachtlichen Tempo beraten werden musste, Ihre Zustimmung finden wird. Ich meine, dass es angesichts der weltweiten terroristischen Bedrohung durch islamistische Gruppierungen notwendig ist. Deshalb bitte ich auch um Verständnis dafür, dass kein längerer Zeitraum für die Beratung zur Verfügung gestanden hat.

Ich will nicht auf alle Einzelheiten eingehen; ich kann sie als bekannt voraussetzen, und die Zeit ist schon weit fortgeschritten. Ich möchte nur auf einige Einwände von Herrn Kollegen Beckstein eingehen.

Ich meine, dass es notwendig ist, bei Eingriffen, die Grundrechte tangieren, das **Kontrollsystem rechtsstaatlich auszubilden**. Das haben wir getan, indem wir das G10-Kontrollsystem zu Grunde gelegt haben. Das entspricht übrigens Forderungen nicht nur aus Kreisen der Koalitionsfraktionen, sondern auch der FDP. Gestatten Sie mir die Bemerkung, Herr Beckstein: Ich glaube nicht, dass Sie in der früheren Koalitionskonstellation ein Gesetzgebungswerk dieses Umfangs zu Stande gebracht hätten. Uns ist das gelungen, weil wir die Sicherheitserfordernisse sehen.

Die Frage der **Ausweisung** haben wir, wie ich finde, richtig **geregelt**, und zwar nach polizeirechtlichen Begriffen. Wir haben uns weitgehend an das gehalten, was in einem Initiativantrag des Landes Nieder-

sachsen enthalten war. Wir haben es etwas abgewandelt, was die Frage der **Zugehörigkeit zu einer terroristischen Gruppierung** angeht, und folgende Formel gewählt: Wenn Tatsachen belegen, dass eine solche Zugehörigkeit vorliegt, dann muss von der entsprechenden Entscheidungsbefugnis Gebrauch gemacht werden. Das setzten wir von dem strafprozessualen Begriff des Verdachtes ab; denn dieser hat hier nichts zu suchen. Verdacht ist ein strafprozessualer Begriff, der für die Frage von Bedeutung ist, wann man Anklage erheben kann und muss, wann ein Haftbefehl zu erlassen ist usw. Hier geht es um eine **Gefahrenbeurteilung**. An diese polizeirechtlichen Kategorien halten wir uns.

Ich will Ihnen zugeben, dass auch ich gute Argumente dafür sehe, **Angaben zur ethnischen Zugehörigkeit**, unter der Voraussetzung, dass sie freiwillig gemacht wurden, **in das Ausländerzentralregister aufzunehmen**. Dagegen gab es Einwände. Aber auch dieses Gesetzgebungsvorhaben ist von Kompromissen abhängig. Darin sehe ich jedoch keinen großen Nachteil.

Herr Beckstein, Sie haben die **Weiterleitung von Daten** nicht nur an das Bundesamt, sondern auch an die **Landesämter für Verfassungsschutz** angesprochen. Dies sollten wir noch einmal prüfen. Meines Wissens ist dieser Punkt im Vorfeld nicht angesprochen worden. Wenn dort noch Änderungsbedarf besteht, so will ich das mit positiver Tendenz durchaus noch einmal erörtern. Ich kann auch keinen Unterschied erkennen, ob man die Daten an das Bundesamt oder an die Landesämter gibt. In beiden Fällen soll schließlich dem Sicherheitsgedanken Rechnung getragen werden. Lassen Sie uns also darüber noch einmal offen reden!

Ich will einen Punkt ansprechen, der in der Debatte ebenfalls eine Rolle gespielt hat und bei dem es seltsame Koalitionen gegeben hat, etwa zwischen dem Freistaat Bayern, den Grünen und Teilen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion: die **Stärkung der Zentralstellenfunktion des Bundeskriminalamtes**. Von dem innenpolitischen Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, Herrn **Marschewski**, ist mir der Vorwurf gemacht worden, ich wolle das Bundeskriminalamt wegen der Grünen als zahnlosen Tiger bestehen lassen. Diesen Vorwurf müsste ich an Herrn Kollegen Beckstein weitergeben. Aber Sie müssen untereinander ausmachen, welche Vorwürfe in welche Richtung gemacht werden.

Ich bin froh darüber, dass wir die Zentralstellenfunktion in der Weise haben stärken können, dass auch das Bundeskriminalamt – wie die Landeskriminalämter – in Zukunft unmittelbar Informationen erheben darf.

In diesem Zusammenhang ist aus verschiedenen Richtungen unter Verwendung des Begriffs der so genannten Initiativermittlungen Kritik geäußert worden. Man hat behauptet, das sei mit unserem rechtsstaatlichen Denken nicht zu vereinbaren. Deshalb ist es meiner Meinung nach geboten, auch im Kreise der Bundesratsmitglieder auf folgenden Sachverhalt hinzuweisen:

Bundesminister Otto Schily

- (A) Die Justizminister und -senatoren sowie die Innenminister und -senatoren der Länder haben im Jahre 1990 **gemeinsame Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der organisierten Kriminalität** verfasst. Nach meiner Überzeugung ist Terrorismus eine Form der organisierten Kriminalität. Aber man hat aus bestimmten Gründen gesagt, dass die Richtlinien zunächst einmal nicht für den Bereich des Terrorismus gälten. Das hat eher definitorischen Hintergrund und nichts mit dem Sachverhalt zu tun; denn die gemeinsamen Richtlinien – damit auch das klar ist – schaffen kein materielles Strafrecht und auch kein strafprozessuales Recht, sie sind auf der Basis des geltenden materiellen Strafrechts und des geltenden Strafverfahrensrechts verfasst worden.

In den gemeinsamen Richtlinien finden Sie einen Passus, den ich Ihnen nicht vorenthalten will. Es heißt unter Ziffer 6 – **Initiativvermittlungen** –:

Die Aufklärung und wirksame Verfolgung der organisierten Kriminalität setzen daher voraus, dass Staatsanwaltschaft und Polizei von sich aus im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse Informationen gewinnen oder bereits erhobene Informationen zusammenführen, um Ansätze zu weiteren Ermittlungen zu erhalten (Initiativvermittlungen).

Also das, was einige ziemlich lautstark tadeln, ist geltendes Recht bzw. vollzieht sich auf der Basis des geltenden Rechts.

Wenn Sie gestatten, möchte ich einen weiteren Passus vortragen:

- (B) Bei Initiativvermittlungen liegen häufig die Elemente der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr in Gemengelage vor oder gehen im Verlauf eines Verdichtungs- und Erkenntnisprozesses ineinander über.

Für die Zusammenarbeit gilt, dass das Ziel der Initiativvermittlungen die Klärung des Anfangsverdachts bzw. der Gefahrenlage ist und dass dem Staatsanwalt in Fällen der Gefahrenabwehr eine Leitungsbefugnis nicht zusteht.

Ich will Sie auf diesen Sachverhalt aufmerksam machen. Da das Bundeskriminalamt in seiner Zentralstellenfunktion nach dem Bundeskriminalamtgesetz die Verpflichtung und die Aufgabe hat, sowohl im repressiven als auch im präventiven Bereich, übrigens auch zu Gunsten der Länderbehörden, tätig zu werden, sollte man sich davor hüten, dem Begriff „Initiativvermittlungen“ einen negativen Sinn zuzuordnen, und den Sicherheitsbehörden auf der Basis des geltenden Rechts die für sie notwendigen Befugnisse zugestehen. Das dient der Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger.

Ich möchte Ihnen abschließend noch einmal dafür danken, dass Sie es ermöglichen, dass dieses Sicherheitspaket heute auch die Zustimmung des Bundesrates findet.

Vizepräsident Dr. Henning Scherf: Freundlicherweise haben sich folgende Kollegen bereit erklärt,

ihre **Erklärung zu Protokoll***) zu geben: **Minister Dr. Behrens** (Nordrhein-Westfalen), **Minister Dr. Birkmann** (Thüringen), **Minister Bartling** (Niedersachsen), **Ministerin Schubert** (Sachsen-Anhalt) und **Staatsminister Zuber** (Rheinland-Pfalz). Danke sehr. (C)

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit **Punkt 73**, dem Terrorismusbekämpfungsgesetz.

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt in Drucksache 1059/1/01, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Es bleibt abzustimmen über den Entschließungsantrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 1059/2/01, dem Rheinland-Pfalz beigetreten ist. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Auch das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 26 a)**, dem Gesetzentwurf zu Artikel 35 Grundgesetz.

Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 993/1/01 vor. Unter Ziffer 1 wird die Einbringung des Gesetzentwurfs empfohlen. Mit der Abstimmung darüber wird über die unter Ziffer 2 empfohlene Nichteinbringung mitentschieden.

Wer für die Einbringung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf nicht einzubringen**.

Wir kommen zu **Punkt 26 b)**, dem Entwurf eines Trittbrettfahrgesetzes. (D)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 922/1/01 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Wer nunmehr dafür ist, den **Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir sind übereingekommen, **Minister Dr. Birkmann** (Thüringen) **zum Beauftragten zu bestellen**.

Tagesordnungspunkt 5:

Gesetz zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (**Solidarpaktfortführungsgesetz** – SFG) (Drucksache 999/01, zu Drucksache 999/01)

Keine Wortmeldung. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**)** geben **Ministerpräsident Biedenkopf** (Sachsen) und **Bürgermeister Böger** (Berlin).

Wir kommen zur Abstimmung. Wer den Empfehlungen des Finanzausschusses unter den Ziffern 1 und 2

*) Anlagen 7 bis 11

**) Anlagen 12 und 13

- (A) den Vermittlungsausschuss angerufen. Leider ist er den Anträgen Baden-Württembergs und Hessens, das unzureichende Gesetz grundsätzlich zu überarbeiten, nicht gefolgt.

Im Vermittlungsausschuss ist nunmehr eine Regelung des Vergaberahmens in der Weise vereinbart worden, dass der Besoldungsdurchschnitt um jährlich 2 % bzw. insgesamt um bis zu 10 % überschritten werden darf und auf das Niveau des Bundeslandes mit dem höchsten Besoldungsdurchschnitt angehoben werden kann. Die Professoren sowie hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Hochschulen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und auf Planstellen der Besoldungsgruppe W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 geführt werden, werden bei der Bemessung des Vergaberahmens berücksichtigt.

Ein essenzieller Kritikpunkt ist jedoch weiterhin unverändert bestehen geblieben. Hessen hat sich immer dafür eingesetzt, im Rahmen dieser Reform die Grundgehälter der Professorinnen und Professoren anzuheben. Der Gesetzentwurf von Frau Ministerin Bulmahn greift zu kurz und schafft keinen Anreiz für Wissenschaft und Forschung. Hessen hat von Anfang an die Auffassung vertreten, dass es nicht sinnvoll ist, bereits bei der Erstberufung von Professoren auf Leistungszulagen zurückgreifen zu müssen, weil die Grundgehälter zu niedrig sind. Die Länder benötigen bereits beim Grundgehalt Bandbreiten, um Akzente in der Wissenschaftslandschaft setzen und hochkarätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Konkurrenz zur Wirtschaft und ausländischen Einrichtungen berufen zu können.

(B)

Wegen der niedrigen Grundvergütung im Verhältnis zum verfügbaren Besoldungsrahmen bei faktischer Kostenneutralität kann Hessen dem Gesetz seine Zustimmung nicht erteilen.

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Dr. Fritz Behrens**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 73** der Tagesordnung

Seit dem 11. September eint uns das Ziel, jetzt und für die Zukunft alles zu tun, um die Menschen vor terroristischer Bedrohung wirksam zu schützen. In der Konfrontation mit dem Undenkbaren und auf Grund der mit diesem Ereignis verbundenen eigenen Betroffenheit haben wir Innenminister aufkommende Meinungsverschiedenheiten schnell ausgeräumt.

Genau wie heute wollten und mussten wir das Richtige tun. Unsere Sofortmaßnahmen haben den inneren Frieden unseres Landes gesichert und dafür gesorgt, dass es nicht zu undifferenzierten Gewaltakten gegen Muslime kam. Unsere Sorge galt dem Schutz der Bevölkerung vor **terroristischer Bedrohung** in einem nur begrenzt einzuschätzenden Ausmaß. Die

Menschen in unserem Lande haben gespürt, dass der Staat – Polizei, Verfassungsschutz, Feuerwehren und Justiz – handlungsfähig und handlungsbereit ist. Das sind die Verdienste der ersten Tage.

(C)

Unser auf Balance und Konsens ausgelegtes bewährtes politisches System des Föderalismus hat diesen Härte-test bestanden. Es ging nach dem 11. September in der Hauptsache um Lagebewältigung. Diese Aufgabe haben wir, die Länderinnenminister, gemeinsam mit dem Bundesminister des Innern gut gelöst, und daran hat Herr Kollege Schily großen Anteil gehabt.

Heute reden wir über Regelungen, die auf Dauer innere Sicherheit einerseits und Freiheit andererseits gewährleisten sollen. Wie sie langfristig in der Praxis wirken, ob sie notwendig bleiben, das kann man heute nicht sicher vorhersagen. Deshalb – und dafür habe ich mich eingesetzt – sind für eine Reihe von Regelungen nach einigen Jahren Überprüfungen vorgesehen. Dieses Prinzip der so genannten Sunset Laws – Gesetze auf Zeit – hat sich in anderen Ländern bewährt.

Ich weiß, dass die Gesetze, über die wir heute beraten, Kompromisse sind. Nordrhein-Westfalen hat mit dem Bund und mit anderen Ländern intensiv um richtige Lösungen gerungen. Ich weiß aber auch, dass es Kompromisse sind, die tragfähig sind.

Das Paket, das heute geschnürt vor uns liegt, ist ein gutes Paket. Alles, was darin enthalten ist, ist gut und wichtig. Aus Überzeugung sage ich: Es fehlt nichts von dem, was gesetzgeberisch – der Lage angemessen – zu veranlassen war.

(D)

Ich zitiere Reinhard Müller aus der „FAZ“ vom 30. Oktober 2001:

Die fundamentalen Freiheitsrechte, die am Anfang des Grundgesetzes stehen, dürfen nicht beliebig eingeschränkt werden. Sicherheit ist zwar eine Voraussetzung für Freiheit, aber das größte Maß an Sicherheit gibt es immer noch im Polizeistaat, den niemand will. Es kommt also darauf an, die richtige Balance zu finden. Dabei ist die Frage zu beantworten, welchen Preis eine freie demokratische Gesellschaft um ihrer selbst willen für den Schutz vor Terroristen zahlen muss.

Die gefundene gesetzgeberische Lösung passt sich damit in das Paket ein, zu dem auch die finanziellen Spielräume gehören, die die Bundesregierung für die innere Sicherheit eröffnet hat – 3 Milliarden DM –, und die Maßnahmen, die wir in den Ländern ergänzend getroffen haben und noch treffen werden. Diese haben uns erhebliche Anstrengungen abverlangt: 370 Millionen DM für das Fünfjahresprogramm in Nordrhein-Westfalen. Wir in den Ländern werden prüfen, welche landesrechtlichen Vorschriften zu ändern sind. Alle Maßnahmen zusammen sind die richtige Antwort auf die Herausforderung durch den global agierenden Terrorismus.

Wir stärken die Strukturen, mit denen Terrorismus wirkungsvoll bekämpft und sein Eindringen in unser System verhindert werden kann. Nur ein sicherer

- (A) Staat, sich sicher föhlende Menschen lassen sich auf die Kommunikation mit anderen Staaten, Kulturen, Religionen ein.

Das ist der nationale Schritt, den wir heute tun mssen. Es ist bei weitem nicht der letzte Schritt. Die Sicherheitsmanahmen genauso wie die Manahmen zum Ausgleich der Chancen auf der Welt mssen in einen europischen und internationalen Kontext gebettet werden. Nur so knnen wir eine gemeinsame Sprache der Toleranz entwickeln, die Voraussetzung fr Freiheit und Gerechtigkeit, soziales Miteinander sowie Wohlstand, Toleranz und Koexistenz aller Vlker ist. Dafr habe ich mich in Brssel eingesetzt. In diesem Zusammenhang wird z. B. Europol eine wichtige, grere Rolle spielen mssen.

Ich bin mir sicher: Wir sind auf diesem Weg noch lngst nicht am Ende. Fr diesen Schritt sollten wir heute eingedenk unseres Konsenses nach dem 11. September geschlossen eintreten, so wie es auch der Bundestag getan hat.

Anlage 8

Erklrung

von Minister **Dr. Andreas Birkmann**
(Thringen)
zu **Punkt 26 b**) der Tagesordnung

(B)

Seit den terroristischen Verbrechen in Amerika werden die Brgerinnen und Brger auch unseres Landes immer wieder mit anonymen Bedrohungen konfrontiert, wie man sie bisher nach Zahl und Intensitt nicht gekannt hat. Milzbrand ist das Schreckenswort. Die nach § 126 StGB zu ahndende Tat hat einen vllig neuen Charakter erhalten. Die so genannten **Trittbrettfahrer** beherrschen das ffentliche Leben. Sie lsen auf Kosten der Allgemeinheit Unruhe und Panik aus. Auch wenn gesundheitsgefhrdende Substanzen glcklicherweise bisher nicht festgestellt werden konnten, werden die Adressaten der Briefe, aber auch unbeteiligte Brgerinnen und Brger in Todesangst versetzt, wenn Straenzge gesperrt oder Gebude gerumt werden, weil Briefe mit weiem Pulver aufgetaucht oder entsprechende Drohanrufe eingegangen sind. Das Opfer fhlt sich wie eine Geisel, auch wenn sich der Verdacht einer Bedrohung im Nachhinein nicht besttigt. Aber diese Nachricht erfhrt der Betroffene erst Tage spter – nach einer Zeit voller Ungewissheit und Angst.

Nachdem die Polizei am 14. Oktober 2001 damit begonnen hatte, die gemeldeten Milzbrandverdachtsflle zahlenmig zu erfassen, konnte ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen beobachtet werden. Am 6. Dezember 2001 hatten wir in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt annhernd 4 000 Flle zu verzeichnen – es waren genau 3 997 Flle der Bedrohung und Verunsicherung unserer Bevlkerung. Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste sind in diesen Fl-

len oft ber mehrere Stunden mit Fahrzeugen und Personal – regelmig berflssigerweise – im Einsatz. Das kostet viel Geld. Gleiches gilt fr die Nachbereitung solcher Einstze. (C)

Es wird geprft wegen des Verdachts auf Radioaktivitt, auf Sprengstoff; das Gesundheitsamt prft auf Verseuchungen und Gifte. Dies alles bindet Arbeitskapazitten und behindert die Rettungskrfte dort, wo sie wirklich gebraucht werden. Schlielich besteht die Neigung, sich an solche Ereignismeldungen zu gewhnen, wenn regelmig die Erfahrung gemacht wird, dass der Rettungseinsatz berflssig war. Dies kann gefhrlich werden, sollte bei uns wirklich einmal eine Drohung wahr werden.

Die gegenwrtige Gesetzeslage sieht zum Schutz des ffentlichen Friedens in der aus dem Jahre 1976 stammenden Vorschrift des § 126 StGB als Sanktion fr kriminelles Verhalten eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor. Diese Sanktion entspricht nicht mehr dem von den Brgerinnen und Brgern empfundenen Unwert solchen Tuns. Sie trgt dem Schutzzweck der Norm in Bezug auf so genannte Trittbrettfahrer nicht ausreichend Rechnung.

Unser Gesetzesantrag will die Strafandrohung des § 126 StGB modifizieren, um in Anpassung an die vernderte sozialetische Bewertung dieses Delikts eine angemessene Abschreckung zu erreichen. Durch die Anhebung des Strafrahmens auf fnf Jahre Freiheitsstrafe bringt der Entwurf zum Ausdruck, dass ein solches von hoher Sozialschdlichkeit geprgtes Verhalten deutlich schwerer strafbewehrt sein muss, als dies die gegenwrtige Gesetzeslage erlaubt. Es kann schlielich nicht richtig sein, dass ein Ladendiebstahl nach § 242 StGB im Hchstma mit einer hheren Strafe belegt wird als die Strung des ffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten nach § 126 StGB. (D)

Die Handlungsweise von Trittbrettfahrern ist kein Dummerjungenstreich. Trittbrettfahrer sind Menschen, die eine ganze Nation skrupellos in Angst und Schrecken versetzen, wie die Ereignisse vom 2. November 2001 in Neumnster und Rudolstadt in Thringen gezeigt haben.

Allein die – zumeist sehr hohen – Schadensersatzansprche vermgen die potenziellen Tter nicht abzuschrecken. Wenn es sich um Tter mit entsprechendem sozial- und finanzschwachen Hintergrund handelt, geht diese Drohung oftmals ohnehin ins Leere. Daher bleibt die Allgemeinheit auf den Einsatz- und sonstigen Kosten sitzen. Der Abschreckungseffekt muss insbesondere ber das Strafrecht deutlich erhht werden.

Auch dies ist ein Beitrag zur Stabilisierung der inneren Sicherheit, an der wir alle interessiert sein mssen.

Ich bitte Sie daher, den Gesetzesantrag Thringens mit der vom Innenausschuss empfohlenen Magabe zu untersttzen.

(A) **Anlage 9****Erklärung**

von Minister **Heiner Bartling**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 73** der Tagesordnung

Drei der vier Flugzeuge des Terroranschlags von New York sind von Ausländern gesteuert worden, die zuvor jahrelang unerkannt, jedoch völlig legal in Deutschland lebten. Es wird immer deutlicher, dass sich das Zentrum dieser Terrorgruppe in unserem Land befunden hat.

Es wurde sehr schnell klar: Die Befugnisse unserer Sicherheitsbehörden und die vorhandenen rechtlichen Instrumente zur Bekämpfung des Terrorismus waren bis dahin unzureichend und mussten dringend verbessert werden.

Der Deutsche Bundestag hat uns nunmehr einen Gesetzesbeschluss vorgelegt, der nach meiner Beurteilung die Fähigkeiten unserer Sicherheitskräfte deutlich verbessert, einen möglichst personenscharfen Überblick über Extremisten und Terroristen zu gewinnen und Personenzusammenhänge, Organisationsstrukturen und Finanzwege aufzuhellen. Die Möglichkeiten der Datenerhebung, -übermittlung und -speicherung werden ausgebaut und die behördenübergreifenden Informationszugänge vereinfacht. Das islamistische Gewaltpotenzial, das sich in unserem Land unerkannt aufhält und konspirative Anschläge vorbereitet, kann damit aufgespürt und unschädlich gemacht werden. Der Aufenthalt von Ausländern, die auf Grund von terroristischen und extremistischen Handlungen eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellen, kann beendet werden. Einreisen solcher Personen können verhindert werden.

Das vorliegende Gesetz ist ein Kompromiss, der – das liegt in der Natur der Sache – nicht alle Wünsche erfüllen kann. Auch ich hätte mir an der einen oder anderen Stelle andere Regelungen vorstellen können. Dennoch bin ich mit den gefundenen Lösungen im Ergebnis zufrieden.

Die verantwortlichen politischen Kräfte im Bund und in den Ländern haben gezeigt, dass sie bei einer konkreten Bedrohung in der Lage sind, innerhalb kürzester Zeit das Notwendige für die Sicherheit des Landes zu tun und dabei Bürgerrechte und Datenschutz nicht über Gebühr einzuschränken. Dies ist nach meiner Einschätzung aber auch nicht die Hauptsorge unserer Bürgerinnen und Bürger. Sie sehen sich heute nicht mehr vom Staat bedroht, sondern von Kriminalität und Terrorismus, und erwarten von ihm, dass er sie hiervoor wirksam schützt. Sie wollen keine Schwächung des Staates, sondern seine Stärkung im Kampf gegen kriminelle Elemente. Diese berechtigte Erwartung verpflichtet uns, das in unserer rechtsstaatlichen föderalen Demokratie für die Sicherheit der Bevölkerung Mögliche auch tatsächlich zu tun. Das ist mit diesem Gesetz gelungen. Hierüber freue ich mich.

Das von uns zu beschließende **Terrorismusbekämpfungsgesetz** kann keine Garantie dafür geben, dass

sich künftig keine terroristischen Anschläge mehr ereignen. Die Situation im Nahen Osten zeigt, dass es trotz schärfster Gesetze und eines riesigen Sicherheitsapparats absoluten Schutz vor Menschen, die zu allem entschlossen sind, nicht geben kann, insbesondere dann nicht, wenn sie bereit sind, auch ihr eigenes Leben zu opfern. (C)

Ebenso möchte ich vor allzu großen Erwartungen warnen, dass nun im Zuge der Verbote extremistischer islamistischer Vereine Mitglieder und Unterstützer in großer Zahl ausgewiesen und abgeschoben werden können. Eine erste Sichtung des aufgefundenen Materials gibt Anlass zur Zurückhaltung. Ein Vereinsverbot ist die eine Sache, das Vorgehen gegen einzelne Personen mit dem Ziel der Ausweisung und Abschiebung eine ganz andere. Hier sollten wir keine allzu großen Hoffnungen wecken. Die Vorgänge um Kaplan zeigen, dass dies in einem Rechtsstaat ein schwieriger Weg ist.

Das notwendige rechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung des Terrorismus wird mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz geschaffen. Niedersachsen wird diesem Gesetz zustimmen.

Eine Änderung von Gesetzen ist natürlich nur der erste Schritt. Entscheidend wird die praktische Umsetzung sein, insbesondere ausländerrechtlicher Maßnahmen gegen einzelne Personen. Die bei den Durchsuchungen und Beschlagnahmen im Rahmen des Verbots von Ausländervereinen gewonnenen Erkenntnisse müssen den Ausländerbehörden unverzüglich bekannt gemacht werden, damit sie prüfen können, ob z. B. politische Betätigungsverbote oder Ausweisungen möglich sind. Da diese Informationen nur von den Sicherheitsbehörden zu erlangen sind, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen erforderlich. (D)

Ich habe gestern in meinem Hause eine Projektgruppe gebildet, die den Auftrag hat, die entsprechenden Informationen zusammenzutragen, zu sichten und zu bewerten. Durch die Beteiligung verschiedener Fachbereiche wird erreicht, dass die relevanten Informationen zeitnah ausgetauscht, die Kräfte gebündelt werden können und das Vorgehen koordiniert werden kann.

Dies ist ein erster praktischer Schritt, um die Ausländerbehörden in die Lage zu versetzen, im gemeinsamen Interesse von Bund und Ländern gegen extremistische Ausländer vorzugehen.

Anlage 10**Erklärung**

von Ministerin **Karin Schubert**
(Sachsen-Anhalt)
zu den **Punkten 73 und 26** der Tagesordnung

Der Gesetzesantrag der Freistaaten Bayern und Sachsen beinhaltet eine **Neufassung des Artikels 35 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz**, wonach zukünftig die Streitkräfte zum Schutz ziviler Objekte auf Anforderung eines

- (A) Landes in Fällen von besonderer Bedeutung eingesetzt werden können, wenn Polizeikräfte zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht mehr ausreichen.

Die Intention dieses Gesetzesantrages berührt einen Grundwert unserer freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung. Die Aufrechterhaltung der innerstaatlichen Ordnung ist Aufgabe der Polizei. Die einzige Legitimationsgrundlage für die Existenz von Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland ist ihr Verteidigungsauftrag. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die seit Jahren geführte Diskussion über den Einsatz der Bundeswehr außerhalb der Bundesrepublik, aber innerhalb der räumlichen Grenzen der NATO bzw. außerhalb des NATO-Bereichs.

Der vorliegende Gesetzesantrag will den Verteidigungsauftrag der Bundeswehr auf die Bewachung ziviler Einrichtungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erweitern. Hier sieht das Grundgesetz in der geltenden Fassung bereits eine klar definierte Rollenverteilung zwischen den Streitkräften und der Polizei vor. Gemäß Artikel 87a Abs. 2 Grundgesetz in der seit 1968 geltenden Fassung dürfen die Streitkräfte außer zur Verteidigung nur eingesetzt werden, soweit das Grundgesetz es ausdrücklich zulässt. Der Schutz ziviler Objekte durch die Bundeswehr ist bereits gemäß Abs. 3 im Verteidigungs- und im Spannungsfall möglich, wobei das Grundgesetz in Artikel 80a bzw. Artikel 115a die formalen Modalitäten des Spannungs- bzw. Verteidigungsfalls regelt. Unterhalb dieser Schwelle ist der Einsatz der Streitkräfte nur zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes gemäß Artikel 87a Abs. 4 Grundgesetz möglich.

- (B) Durch den vorliegenden Gesetzesantrag wird das bislang ausgewogene und über Jahrzehnte bewährte Verhältnis zwischen den Aufgaben der Polizei einerseits und den Aufgaben der Streitkräfte andererseits in einem erheblichen Maße verändert. Ich halte dies unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten, auch unter Berücksichtigung der besonderen Situation nach dem 11. September, für bedenklich, aber auch für nicht erforderlich.

Darüber hinaus bestehen meines Erachtens erhebliche Bedenken hinsichtlich der Umsetzung der geplanten gesetzlichen Regelung. Die zunehmenden Aufgaben der Bundeswehr im Ausland verursachen bereits Probleme bei der Verwirklichung ihres ursprünglichen Auftrages. Ich verweise auf die aktuelle Diskussion über den geplanten Afghanistan-Einsatz. Für den Schutz ziviler Objekte hier im Lande dürften deshalb allenfalls Wehrpflichtige in Betracht kommen, die im Umgang mit polizeilichen Gefahrensituationen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Konfrontationen mit Bürgern, nicht ausgebildet sind. Zu Recht haben die Bediensteten der Polizei eine umfangreiche polizeiliche Ausbildung zu absolvieren, ehe sie die tägliche Arbeit vor Ort mit den Bürgern und in manchen Fällen auch gegen die Bürger zu erfüllen haben. Es gehört nicht viel Phantasie dazu, sich vorzustellen, dass junge Wehrpflichtige – z. B. bei Großdemonstrationen von Personen mit gewaltbereitem Hintergrund – unerfah-

- ren und damit sich und die Allgemeinheit in höchstem Maße gefährdend auftreten. (C)

Auch vor dem Hintergrund, dass die Bundeswehr bereits heute ihre eigenen militärischen Einrichtungen wegen Personalmangels durch zivile Wachdienste absichern lässt, vermag ich nicht einzusehen, weshalb die Bundeswehr in dieser Situation zusätzlich zur Absicherung ziviler Objekte eingesetzt werden soll.

Ich halte die Polizeikräfte der Länder und des Bundes für zahlenmäßig so stark und von ihrer Ausbildung her für so kompetent, dass sie den Herausforderungen, die sich nach dem 11. September ergeben, gerecht werden. Deshalb lehne ich den von den Freistaaten Bayern und Sachsen vorgelegten Gesetzesantrag ab.

Ich möchte noch kurz auf den Gesetzesantrag Thüringens eingehen, mit dem der Strafraum des § 126 StGB – Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten – von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren angehoben werden soll. Die Landesregierung Sachsen-Anhalt wird auch diesen Antrag nicht unterstützen.

Richtigerweise wird in der Begründung des Gesetzesantrages darauf hingewiesen, dass es nach den Milzbrandanschlägen in den USA in Deutschland eine Vielzahl von Nachahmungstaten gegeben hat, in denen vergleichbare Straftaten angedroht oder gar vorgetäuscht worden sind. Dies hat vorübergehend für erhebliche Unruhe und Verunsicherung in der Bevölkerung gesorgt; die durch vorgetäuschte Anschläge verursachten wirtschaftlichen Schäden, insbesondere durch den Einsatz von Spezialeinheiten der Polizei und der Feuerwehr, sind beträchtlich. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse der letzten drei Monate teile ich die Auffassung, dass Nachahmungstaten so genannter **Trittbrettfahrer** im Vergleich zu den üblichen Sachverhalten besonders schwer wiegen. Die aus diesen Ereignissen gezogene Schlussfolgerung, man könne solchen Straftaten durch eine massive Verschärfung der Strafandrohung wirksam begegnen, trifft jedoch nicht zu. (D)

Ein wirksames Mittel zur Bekämpfung sind vielmehr die schnellstmögliche Tataufklärung und Verurteilung der Täter. Eine Anhebung der Strafandrohung trägt dazu nicht bei. Sie ist sogar eher hinderlich, weil bei einer Straferwartung von mehr als einem Jahr die schnelle gerichtliche Erledigung mittels des in der Strafprozessordnung vorgesehenen beschleunigten Verfahrens ausgeschlossen ist. Hingegen haben die gerade auf diesem Wege durchgeführten Strafverfahren der letzten Monate gegen Nachahmungstäter gezeigt, dass die Tatrichter wegen des besonderen Unrechtsgehalts solcher Taten auch gegen Ersttäter Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr verhängt haben. Diese Urteile gehen im Strafmaß deutlich über das hinaus, was üblicherweise für weniger gravierende Fälle als strafrechtliche Sanktion festgesetzt wird.

Nicht zuletzt durch die ausführliche Medienberichterstattung über diese Verfahren sind diese Urteile von der Öffentlichkeit als harte, aber angemessene Sanktion wahrgenommen worden. Darüber hinaus müssen

- (A) die rechtskräftig Verurteilten mit Schadensersatzforderungen in Höhe der verursachten Ermittlungs- und Verfahrenskosten rechnen, die eine weitere erhebliche Belastung der Verurteilten darstellen.

Schließlich spricht gegen die vorgeschlagene Anhebung des Strafrahmens der Vergleich mit den Strafdrohungen der übrigen Straftatbestände des StGB zum Schutz der öffentlichen Ordnung; § 126 StGB erhalte in diesem Fall eine Gewichtung, die mit den übrigen Tatbeständen nicht in Einklang zu bringen wäre. Als Beispiel sei der Landfriedensbruch angeführt, der ebenso wie die derzeit geltende Regelung des § 126 StGB Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren androht.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt spricht sich deshalb gegen die vorgeschlagene Anhebung des Strafrahmens aus.

Anlage 11

Erklärung

von Staatsminister **Walter Zuber**
(Rheinland-Pfalz)

zu den **Punkten 73 und 26** der Tagesordnung

- (B) Der Terrorismus ist eine der größten Gefahren für die Demokratie; er bedroht die freie Ausübung der Menschenrechte und beeinträchtigt die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft. Ungeachtet der Ziele terroristischer Akte und der Orte, an denen sie vorbereitet oder ausgeführt werden, lässt sich Terrorismus nie und unter keinen Umständen rechtfertigen.

Die feigen Terroranschläge von noch nie da gewesener Ausmaß in New York und Washington am 11. September 2001 haben uns das deutlich vor Augen geführt. Das erschütternde Ausmaß der Gewalt, die kaltblütige Planung und die weltweite Zusammenarbeit der Täter erfordern die Weiterentwicklung unserer gesetzlichen Instrumente.

Mit dem **Terrorismusbekämpfungsgesetz** sind wir ein gutes Stück vorangekommen. Wir geben einerseits den Sicherheitsbehörden die nötigen gesetzlichen Befugnisse, die sie in die Lage versetzen, ihren Auftrag noch besser zu erfüllen. Andererseits schränkt das Gesetzesvorhaben die Bürgerrechte nur in dem unumgänglich notwendigen Maß ein.

Besonders einschneidende Veränderungen und tief greifende Neuregelungen wurden mit einer Befristung versehen. Dies befürworte ich ausdrücklich. Auch die Möglichkeit einer Evaluierung dient dazu, für die Zukunft den richtigen Weg zu finden.

Die Rheinland-Pfälzische Landesregierung unterstützt die vorgeschlagenen Maßnahmen ausdrücklich. Sie sieht darin das notwendige Instrumentarium, unsere wehrhafte Demokratie vor terroristischen Anschlägen effektiv zu schützen. Wichtig ist für mich in diesem Zusammenhang auch, dass der Gesetzentwurf eine breite Mehrheit im Bundestag fand.

- (C) Die Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes ermöglicht den Einsatz gut ausgebildeter Polizeibeamtinnen und -beamter als bewaffnete Flugsicherheitsbegleiter in deutschen Flugzeugen. Ich erwarte vom Einsatz der Flugsicherheitsbegleiter einen Abschreckungseffekt auf potenzielle Täter, aber auch eine Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Fluggäste und des Personals.

Mit der Einführung von § 129b in das Strafgesetzbuch wurden die im Ausland gebildeten kriminellen und terroristischen Vereinigungen in Deutschland strafbar gestellt. Jetzt war es notwendig und richtig, die Ermittlungskompetenzen des Bundeskriminalamtes mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz zukünftig auch auf die Verfolgung dieser Straftaten auszuweiten.

Damit auch der Verfassungsschutz seinen Beitrag zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus wirksam leisten kann, sieht Artikel 1 des Gesetzes wichtige Änderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes vor. Mit ihnen soll – unter Beibehaltung des hohen Grundrechtsschutzniveaus der bereichsspezifischen Regelungen – der Informationshorizont der Verfassungsschutzbehörden erweitert werden, um künftig mögliche Erkenntnislücken bei der Bekämpfung terroristischer Vereinigungen zu verhindern. Gerade die Verdunkelungsversuche konspirativer Terrornetze bilden die denknotwendige Voraussetzung für deren langfristig geplante Anschläge, wie wir sie in besonders menschenverachtender Form am 11. September in den USA miterleben mussten. Auch Deutschland war dabei bekanntlich eine der logistischen Basen der Täter, die unsere finanzwirtschaftlichen sowie kommunikations- und transporttechnischen Strukturen unbemerkt für ihre verwerflichen Ziele nutzen konnten. (D)

Um solche Machenschaften künftig frühzeitig, d. h. bereits im Vorfeld einer strafrechtlichen Verdachtslage, erkennen zu können, bedarf es der neuen Datenerhebungsbefugnisse bei Banken, Luftverkehrs-, Post- und Kommunikationsunternehmen, wie sie in § 8 BVerfSchG jetzt eingeführt werden.

Ich begrüße es ausdrücklich, dass die dort für das Bundesamt für Verfassungsschutz gefundenen Lösungen auch den Landesbehörden für Verfassungsschutz zustehen sollen, womit sich der Bundesgesetzgeber den berechtigten Forderungen auch von Rheinland-Pfalz angeschlossen hat, das den ersten Anlauf dazu bereits mit seinem Bundesratsantrag, dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung, Anfang Oktober unternommen hatte. Ein kleiner Wermutstropfen ist dabei allerdings die meines Erachtens vermeidbare Schaffung eines zusätzlichen landesgesetzgeberischen Handlungsbedarfs, der die Umsetzung der neuen notwendigen Maßnahmen in den Ländern nicht unwesentlich verzögern dürfte.

Die schrecklichen Anschläge vom 11. September und die zwischenzeitlich bekannt gewordene Vorgehensweise der Täter legen es nahe, über die Verbesserung der Beobachtungsergebnisse hinaus die Nutzung von Verfassungsschutzinformationen zu optimieren. Hierzu gehört in erster Linie, dass alle Erkenntnisse

- (A) der Sicherheitsbehörden einschließlich solcher der Nachrichtendienste nahtlos zusammengeführt werden. Die Terroranschläge haben uns allen vor Augen geführt, wie verwundbar die Infrastruktur unserer freiheitlichen Gesellschaft ist.

Ich begrüße daher insbesondere die neuen Bundesregelungen zum vorbeugenden personellen Sabotageschutz im Sicherheitsüberprüfungsgesetz (Artikel 5) und die stärkere Einbindung des Verfassungsschutzes in die Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Luftverkehr (Artikel 19 und 19a). Alle Personen, die in lebens- und verteidigungswichtigen Bereichen sowie im Flugverkehr an sicherheitssensiblen Stellen tätig werden sollen, müssen intensiv auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft werden. Dabei sind von den zuständigen Stellen neben den Erkenntnissen der Polizei solche der Verfassungsschutzbehörden mit heranzuziehen. Mit der Zustimmung der Länder zu diesen neuen Bundesregelungen verbinde ich die Erwartung, dass nun auch der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum in den Ländern in gleicher Weise genutzt wird, um denselben Sicherheitsstandard zu erreichen.

Innerhalb weniger Tage stehen wir erneut vor einer Änderung des Vereinsgesetzes. In der letzten Sitzung war die Streichung des Religionsprivilegs Gegenstand der Beratungen. Heute diskutieren wir über eine Ausweitung des Kennzeichenverbots sowie der Tatbestände, die den Erlass von Vereins- und Betätigungsverboten gegenüber Ausländervereinen und ausländischen Vereinen ermöglichen.

- (B) Bisher hat das Vereinsgesetz im Kreis der Sicherheitsgesetze eher eine Nebenrolle gespielt. Mancher hat sogar behauptet, es sei eine „aussterbende“ Rechtsmaterie. Die nunmehr vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zeigen jedoch deutlich den politischen Willen, das Vereinsgesetz stärker als bisher vor allem im Kampf gegen terroristische Bestrebungen einzusetzen. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz unterstützt dieses Ziel uneingeschränkt. Sie begrüßt insbesondere die Möglichkeiten, auch gegen Ausländervereine vorzugehen, die beispielsweise ausländische gewalttätige oder terroristische Organisationen unterstützen oder die die Existenzberechtigung des Staates Israel bestreiten.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz teilt nicht die vereinzelt geäußerte Kritik, die erweiterten Verbotsstatbestände seien mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Bestimmtheit von Rechtsnormen unvereinbar. Der Gesetzgeber kann Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe verwenden, wenn dies erforderlich ist, um die für die Umsetzung des Gesetzes zuständigen Stellen in die Lage zu versetzen, den besonderen Umständen des einzelnen Falles sowie schnell wechselnden Anforderungen gerecht zu werden.

Alle Eingriffsmaßnahmen unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die für Verbote zuständigen Stellen, das Bundesministerium des Innern sowie die nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden, sind in der Vergangenheit sensibel und behutsam mit den ihnen eingeräumten Instrumentarien umgegangen. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz

- geht davon aus, dass sich an dieser Praxis auch nach den Änderungen des Vereinsgesetzes nichts ändert. (C)

Die nächsten Jahre werden zeigen, ob die Neuregelungen im Vereinsgesetz tatsächlich dazu beitragen, Gefahren für Gesellschaft und Staat abzuwehren, die durch – ich betone – einzelne Ausländervereine und ausländische Vereine entstehen können. Die Erfahrungen mit früheren Vereinsverboten deuten durchaus darauf hin. So ist es im jüngsten Fall, dem Verbot des „Kalifatsstaates“, gelungen, verbotene Vereinsstrukturen zu zerschlagen. Allein bei einem kleinen regionalen Verein in Rheinland-Pfalz konnten über 200 000 DM Vereinsvermögen „eingefroren“ werden.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden auch Bestimmungen des Ausländergesetzes geändert. So hat die Innenministerkonferenz den Bundesinnenminister bereits am 18. September gebeten, die rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen, damit das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den zuständigen Polizeidienststellen die im Rahmen eines Asylverfahrens gewonnenen Erkenntnisse über eventuelle extremistische oder terroristische Aktivitäten oder Verbindungen eines Asylbewerbers zur Verfügung stellen kann. Diesen Beschluss habe ich ebenso unterstützt wie die Aufforderung an den Bundesinnenminister, auf eine schnellstmögliche Umsetzung der Einführung einer restriktiven Visaerteilung hinzuwirken. Das Terrorismusbekämpfungsgesetz hat diese Initiativen aufgegriffen und konsequent umgesetzt.

- (D) In diesem Zusammenhang ist auch die Fertigung von Fingerabdrücken bei der Beantragung eines Visums oder das Kopieren der Pässe vor der Visumerteilung zu nennen. Dies wird zu einer besseren Identifizierung der einreisenden Ausländer beitragen.

Eine obligatorische Anfrage der Ausländerbehörden vor der Gewährung eines dauerhaften Bleiberechts habe ich von Anfang an für bedenklich gehalten. Insbesondere würde es dem Grundsatz der notwendigen Verstärkung der Integration widersprechen, wenn bei einem Teil der Bevölkerung zu diesem Zeitpunkt generell Zweifel an der Verfassungstreue erhoben würden. Die jetzt gefundene Lösung, zum einen eine Sicherheitsbefragung durchführen zu können und zum anderen in bestimmten Fällen Erkenntnisse bei den Sicherheitsbehörden abzufragen, trägt dem Sicherheitsgedanken ausreichend Rechnung.

Was Fragen der Einreiseverweigerung, der Ausweisung und der Aufenthaltsbeendigung betrifft, so halte ich es für richtig, dass auf einen vagen Verdacht, auf eine vage Annahme hin keine solch einschneidenden Maßnahmen erfolgen können.

Es kommt jetzt darauf an, die Möglichkeiten, Ausländer verstärkt mit fälschungssicheren Papieren auszustatten, schnell im Wege von Rechtsverordnungen umzusetzen. Rheinland-Pfalz ist jedenfalls bereit, den Bund hierbei tatkräftig zu unterstützen. Wir sollten uns schnell an die Arbeit machen.